

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit mineralischen Rohstoffen

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie](#)

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit mineralischen Rohstoffen

Vom 23. Juli 1984

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a Bundeshaushaltsordnung – BHO und den anliegenden Nebenbestimmungen (NBest-P-Kosten) Zuwendungen für Vorhaben zum Aufsuchen und zur Vorbereitung der Nutzbarmachung von mineralischen Rohstoffen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können gefördert werden
 - a) der Erwerb von Aufsuchungsrechten,
 - b) die über- und untertägige Exploration und der Erwerb von Ergebnissen solcher Arbeiten sowie
 - c) Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit zur Vorbereitung der Entscheidung über die bergbauliche Investition (einschließlich aufbereitungstechnischer Versuche im Pilotmaßstab und ingenieurmäßiger Planungsarbeiten).
- 2.2 Es können auch Teile eines Vorhabens gefördert werden.
- 2.3 Bei Vorhaben im Rahmen internationaler Zusammenarbeit ist die Förderung auf die Kosten des Unternehmens beschränkt, das die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben und hier die Voraussetzungen für eigene rohstoffwirtschaftliche Tätigkeiten bieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus,
- a) daß das Vorhaben darauf abzielt und geeignet ist, die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit den mineralischen Rohstoffen zu verbessern, die auf lange Sicht, auch unter Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten, für die deutsche Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind und bei denen mittel- oder langfristig die Möglichkeit länger anhaltender Versorgungsschwierigkeiten besteht. Das Unternehmen muß mit dem Antrag zusichern, daß die zu gewinnenden Rohstoffe, zumindest jedoch ein seiner finanziellen Beteiligung entsprechender Anteil, als Rohmaterial oder in weiterverarbeiteter Form für die Versorgung der Europäischen Gemeinschaft verfügbar sein werden.
 - b) daß eine andere branchenübliche Finanzierung nicht möglich ist und die Durchführung des Vorhabens ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen Investitionsrisikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist;
 - c) daß sich das Unternehmen mit dem Antrag verpflichtet,
 - einen seiner finanziellen Beteiligung entsprechenden Einfluss auf das Vorhaben zu nehmen,
 - die z. Z. der Antragstellung bestehende Beteiligung an dem Vorhaben nicht ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers zu vermindern,
 - das Vorhaben im Sinne der Zielsetzung gemäß Buchstabe a zügig durchzuführen und nicht ohne wichtigen Grund zu unterbrechen oder aufzugeben,
 - ein positives Ergebnis des Vorhabens im Sinne der Zielsetzung gemäß Nummer 4.1 Buchstabe a bestmöglich zu verwerten und die Verwertung nicht ohne wichtigen Grund zu unterbrechen oder aufzugeben,
 - die Ergebnisse der Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, innerhalb von zehn Jahren nach deren Abschluss nicht ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers zu veräußern oder sonst weiterzugeben.
- 4.2 Mit dem Antrag ist eine Erklärung vorzulegen, nach der das Unternehmen damit einverstanden ist, daß der Bundesminister für Wirtschaft dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt, und daß diese Information auch anderen zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vertraulich mitgeteilt werden darf, wenn sie der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erhalten hat.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Deckung von Kosten des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- 5.2 Die Zuwendung wird als unverzinslicher, bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.3 Der Zuschuss kann für Auslandsvorhaben bis zu 50 % und für Inlandsvorhaben bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung) betragen.
- 5.4 Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten sind nach den im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 – zuletzt 1977 veröffentlicht als Sonderdruck des Bundesanzeigers) durch eine Vorkalkulation unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Nummer 6.5 der NBest-P-Kosten zu ermitteln.
- 5.5 Investitionszulagen, Beihilfen oder sonstige Finanzierungsbeiträge aus anderen öffentlichen und privaten Mitteln mindern die zuwendungsfähigen Kosten.

6. Verfahren

- 6.1 Der Zuwendungsantrag ist bei Inlandsvorhaben in 4facher und bei Auslandsvorhaben in 3facher Ausfertigung zu stellen. Eine Ausfertigung des Antrags ist an die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover zu senden, die übrigen Ausfertigungen sind beim Bundesminister für Wirtschaft einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Detaillierte Beschreibung des Vorhabens – untergliedert nach Teilprojekten – in geologischer, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht,
 - b) Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, Berechnung der voraussichtlichen Kosten, gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen;